

Allgemeine geschäftsbedingungen

Artikel 1 Definitionen

- ATB Motors : ATB Motors B.V., der Anwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verkäufer, Dienstleister. Auftragnehmer;
Gegenpartei : die Gegenpartei von ATB Motors, der Käufer, der Auftraggeber;
Vereinbarung : die Vereinbarung zwischen ATB Motors und Gegenpartei.

Artikel 2 Allgemein

- 2.1 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und für jede Vereinbarung zwischen ATB Motors und Gegenpartei, sofern die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich von diesen Bedingungen abweichen;
- 2.2 Die betreffenden Bedingungen finden ebenfalls Anwendung auf alle Vereinbarungen mit ATB Motors, für deren Ausführung ATB Motors Dienste Dritter in Anspruch nimmt;
- 2.3 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern die Parteien nicht schriftlich anders vereinbart haben;
- 2.4 Wenn ATB Motors mit der Gegenpartei öfter als einmal Vereinbarungen abschließt, gelten für alle folgenden Vereinbarungen immer die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ungeachtet ob diese wohl oder nicht explizit für anwendbar erklärt worden sind;
- 2.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder für nichtig erklärt werden, bleiben die restlichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ganz oder teilweise) anwendbar;
- 2.6 Die Ungültigkeit einiger Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an der Vereinbarung nicht von einer Partei verlangt werden kann .

Artikel 3 Angebote/Aufträge/Preise

- 3.1 Sämtliche Angebote von ATB Motors, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich, es sei denn, im Angebot ist eine Akzeptierungsfrist genannt;
- 3.2 Wenn eine natürliche Person im Auftrag oder auf Rechnung einer anderen natürlichen Person eine Vereinbarung abschließt, erklärt er – mit der Unterzeichnung des Auftrags-/Bestellformulars – , dass er dazu befugt ist. Diese Person ist neben der anderen natürlichen Person solidarisch haftbar für alle aus der Vereinbarung hervorgehenden Verpflichtungen;
- 3.3 Vereinbarungen, bei denen ATB Motors eine Partei ist, gelten erst als abgeschlossen, nachdem ATB Motors schriftlich oder auf elektronischem Wege einen Auftrag/eine Bestellung der Gegenpartei akzeptiert hat bzw. die tatsächliche Lieferung der verkauften Waren durch ATB Motors an die Gegenpartei stattgefunden hat;

- 3.4 Bei mündlichen Vereinbarungen wird vorausgesetzt, dass die Rechnung richtig und vollständig ist, vorbehaltlich der Beanstandung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum;
- 3.5 Die Verkaufspreise in den Angeboten/Katalogen/Preislisten gelten für Lieferung ab Werk, in EURO, ohne MwSt und sonstige staatliche Abgaben, sowie ohne Versand-, Transport-, Export-, Versicherungs-, Lade-, Verpackungs- und Verwaltungskosten, wenn nicht von den Parteien ausdrücklich anders vereinbart wurde;
- 3.6 Wenn ATB Motors die Aufstellung oder Montage durchgeführt hat und nicht anders vereinbart wurde, gehen, neben der vereinbarten Zahlung, sämtliche weiteren erforderlichen Kosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks und Zuschläge, zu Lasten der Gegenpartei;
- 3.7 Die Katalogpreise bleiben bis zu einer bestimmten DEL-Notierung unverändert. Der gültige Grenzwert der DEL-Notierung sowie die beim Überschreiten dieses Grenzwertes berechneten Prozentualzuschläge auf die Katalogpreise finden Sie in der aktuellen Preisliste unter "Allgemein";
- 3.8 ATB Motors ist berechtigt, jedes Jahr ihre Preise mit mindestens dem Inflationszuschlag anzupassen;
- 3.9 Ermäßigungen können nur schriftlich vereinbart werden;
- 3.10 Eine Verrechnung mit den Forderungen der Gegenpartei ist nur erlaubt, wenn diese Forderungen unbestritten sind oder rechtsgültig festgestellt wurden;
- 3.11 ATB Motors kann ohne Angabe von Gründen einen Auftrag oder Teil eines Auftrages ablehnen oder Bedingungen an einen Auftrag knüpfen.

Artikel 4 Lieferung

- 4.1 Lieferung geschieht durch ATB Motors, sofern die Parteien nicht anders vereinbart haben;
- 4.2 Wenn ATB Motors die Lieferung durchführt, geschieht dies immer an die zuletzt bei ATB Motors bekannte, von der Gegenpartei genannte Lieferadresse der Gegenpartei;
- 4.3 ATB Motors ist berechtigt, einen Abschlag in Rechnung zu stellen. Nach Zahlung dieses Abschlagbetrages wird Lieferung an die Gegenpartei stattfinden, sofern die Parteien nicht anders vereinbart haben;
- 4.4 Die Gegenpartei ist zur Abnahme der Ware verpflichtet in dem Moment, wo ATB Motors die Waren bei ihr abgeliefert oder abliefern lässt, bzw. in dem Moment, wo die Waren ihr gemäß Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden;
- 4.5 Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch der Gegenpartei um mehr als einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft aufgeschoben wird, kann der Gegenpartei für jeden angefangenen Monat eine Lagergebühr von 0,5 % des Warenwerts, insgesamt jedoch maximal 5 %, in Rechnung gestellt werden. Es bleibt den Parteien unbenommen zu beweisen, dass höhere oder niedrigere Lagerkosten entstanden sind;

- 4.6 Wenn Gegenpartei die Abnahme verweigert oder nachlässig ist in der Erteilung der für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen, ist ATB Motors berechtigt, die Waren für Rechnung und Risiko der Gegenpartei zu lagern. Wenn Gegenpartei die Waren nicht innerhalb von zwei Monaten abnimmt, bleibt Gegenpartei den Verkaufspreis schuldig und ist ATB Motors berechtigt, die Waren anderweitig zu verkaufen. Falls dies nicht gelingt, ist ATB Motors berechtigt, die Waren zu vernichten. Der Schaden, den ATB Motors bei Weiterverkauf oder Vernichtung der Waren erleidet, geht zu Lasten der Gegenpartei;
- 4.7 Weitere zusätzliche Kosten infolge kurzfristiger Änderungen des Lieferplans aus Gründen, die die Gegenpartei zu verantworten hat, und die die dann bereits eingeplanten festen 21 (in Worten: einundzwanzig) Arbeitstage beeinflussen, werden auf Zeitbasis an die Gegenpartei weiterberechnet;
- 4.8 Wenn die Sendung als Nachnahme geliefert wird, ist ATB Motors berechtigt, der Gegenpartei die Nachnahmekosten in Rechnung zu stellen;
- 4.9 Wenn ATB Motors einen Liefertermin angegeben hat, gilt dieser als indikativ. Ein angegebener Liefertermin ist deshalb nie bindend. Wird der Liefertermin überschritten, hat die Gegenpartei ATB Motors den Verzug schriftlich zu mahnen und ihr eine angemessene Lieferfrist zu gewähren;
- 4.10 Wenn ATB Motors in Verzug gerät, kann die Gegenpartei – sofern sie glaubhaft machen kann, dass sie aufgrund dessen Schaden erlitten hat – eine Entschädigung fordern für jede ganze Woche der Verzögerungsdauer, in Höhe von 0,5 % pro Woche, insgesamt jedoch maximal 5 % des Betrages jenes Teils der Lieferung, der aufgrund der Verzögerung nicht zweckmäßig in Gebrauch genommen werden konnte;
- 4.11 Sowohl Schadensersatzforderungen der Gegenpartei aufgrund einer Lieferverzögerung als auch Schadensersatzforderungen für Nicht-Erfüllung, die über die in Pt. 4.10 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen einer nicht-rechtzeitigen Lieferung – auch nach Ablauf einer der ATB Motors gestellten Lieferfrist – ausgeschlossen. Dies gilt nicht sofern es sich in Fällen von Absicht, bewusster Leichtsinnigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit um zwingende Haftung handelt. Die Gegenpartei kann die Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur kündigen, wenn ATB Motors die Verzögerung der Lieferung zur Last gelegt werden kann. Frühere Regelungen haben keine Änderung der Beweislast zum Nachteil der Gegenpartei zur Folge;
- 4.12 Falls ATB Motors für die Ausführung der Vereinbarung Informationen der Gegenpartei benötigt, fängt die Lieferfrist erst an, nachdem Gegenpartei ATB Motors diese zur Verfügung gestellt hat;
- 4.13 ATB Motors ist berechtigt, die Waren in Teillieferungen auszuliefern. ATB Motors ist berechtigt, diese Teillieferungen separat zu fakturieren.
- 4.14 Sofern eine Lieferung nicht möglich ist, ist die Gegenpartei zur Schadensersatzforderung berechtigt, es sei denn, diese Unmöglichkeit kann nicht ATB Motors zur Last gelegt werden. Das Recht auf Schadensersatz der Gegenpartei beschränkt sich jedoch auf 10 % des Wertes jenes Teils der Lieferung, der aufgrund der Verzögerung nicht zweckmäßig in Gebrauch genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern es sich in Fällen von Absicht, bewusster Leichtsinnigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit um zwingende Haftung handelt; dies hat keine Änderung der Beweislast zum

Nachteil der Gegenpartei zur Folge. Das Recht der Gegenpartei auf Aufhebung der Vereinbarung wird nicht angetastet.

Artikel 5 Aufstellung und Montage

- 5.1 Für das Aufstellen und die Montage gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, folgende Bestimmungen:
- 5.2 Gegenpartei hat für eigene Rechnung auszuführen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
- a) sämtliche Bodenarbeiten, Bauarbeiten und anderen nicht zum Geschäftsbereich von ATB Motors gehörenden zusätzlichen Arbeiten einschließlich der dazu benötigten Fachkräfte und Hilfskräfte, Baumaterialien und Werkzeuge;
 - b) die für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Gebrauchsgegenstände und Gebrauchsmaterialien, wie Gerüste, Hebevorrichtungen und andere Anlagen, Kraftstoffe und Schmiermittel;
 - c) Energie und Wasser am Einsatzort, einschließlich Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - d) am Aufbauort genügend große, geeignete, trockene und abschließbare Räume zur Lagerung von Maschinenersatzteilen, Apparatur, Materialien, Werkzeug usw. sowie adäquate Arbeits- und Aufenthaltsräume für die Montagearbeiter einschließlich der nach den gegebenen Umständen angemessenen Sanitäranlagen. Im Übrigen hat die Gegenpartei zum Schutz der Eigentümer von ATB Motors und der Montagearbeiter am Aufbauort solche Maßnahmen zu treffen, wie er sie auch zum Schutz seiner eigenen Besitztümer treffen würde;
 - e) Schutzkleidung und Sicherheitsvorkehrungen, die aufgrund besonderer Verhältnisse am Aufbauort erforderlich sind;
- 5.3 Vor Beginn der Montagearbeiten hat Gegenpartei unaufgefordert die erforderliche Information über die genaue Lage nicht-sichtbarer Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder vergleichbarer Vorkehrungen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen;
- 5.4 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für den Beginn der Arbeiten erforderlichen Anlagen und Gegenstände am Aufstellungs- oder Montageort vorhanden sein und müssen alle Vorbereitungsarbeiten für den Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass mit der Aufstellung oder Montage gemäß Absprache begonnen werden kann und diese ohne Unterbrechung ausgeführt werden kann. Die Zulieferwege und der Aufstellungs- oder Montageort müssen geebnet und geräumt sein;
- 5.5 Falls sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme verzögert aufgrund von Umständen, die nicht ATB Motors zur Last gelegt werden können, hat Gegenpartei die Kosten für Wartezeit und erforderliche zusätzliche Reisen von ATB Motors oder der Montagearbeiter in angemessenem Umfang zu zahlen.
- 5.6 Gegenpartei ist verpflichtet, ATB Motors wöchentlich über die Dauer der Tätigkeiten der Montagearbeiter zu informieren und die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme sofort zu melden;
- 5.7 Wenn ATB Motors nach Fertigstellung die Abnahme des Gelieferten fordert, ist Gegenpartei verpflichtet, die Abnahme innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, wird die Abnahme als durchgeführt betrachtet. Die Abnahme wird

ebenfalls als durchgeführt betrachtet, wenn das Gelieferte - eventuell nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

Artikel 6 Modelle, Abbildungen

- 6.1 Die in Angeboten, Anzeigen oder Preislisten aufgenommenen Modelle, Abbildungen, Zahlen, Maße, Gewichte oder Beschreibungen sind lediglich als Beispiel gezeigt;
- 6.2 Wurde der Gegenpartei ein Muster oder eine Abbildung gezeigt, dann gehen Parteien davon aus, dass dies lediglich als Beispiel gezeigt wurde, es sei denn, es wurde vereinbart, dass die zu liefernde Ware völlig dem Muster bzw. der Abbildung entspricht;
- 6.3 ATB Motors behält sich das unbeschränkte Eigentums- und Urheberrecht vor in Bezug auf Preisangaben, Zeichnungen und andere Dokumente (im Folgenden: Dokumente). Diese Dokumente dürfen erst nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von ATB Motors Dritten zur Verfügung gestellt werden und müssen, wenn ATB Motors den Auftrag nicht erhält, auf ihre Anforderung hin unverzüglich zurückgegeben werden. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Dokumente der Gegenpartei; diese dürfen jedoch jenen Dritten zur Verfügung gestellt werden, die von ATB Motors mit Lieferungen beauftragt wurden bzw. werden;

Artikel 7 Prüfung und Reklamation

- 7.1 Gegenpartei ist verpflichtet, das Gelieferte zum Zeitpunkt der (Aus-)Lieferung zu prüfen (prüfen zu lassen). Dabei hat Gegenpartei zu prüfen, ob Qualität und Quantität des Gelieferten mit dem Vereinbarten übereinstimmen. Sichtbare Mängel und Abweichungen müssen auf dem Frachtbrief/Packzettel vermerkt und innerhalb von 48 Stunden telefonisch gemeldet werden; geschieht dies nicht, wird das Gelieferte als ordentlich betrachtet;
- 7.2 Eventuell fehlende Ware muss ATB Motors ebenfalls innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden;
- 7.3 Ansprüche aufgrund nicht-sichtbarer Mängel verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, wenn das Gesetz längere Friste vorschreibt sowie in Fällen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Falle einer absichtlichen oder bewusst leichtsinnigen Verletzung der Verpflichtungen der ATB Motors und im Falle des absichtlichen Verschweigens eines Mangels;
- 7.4 Reklamationen in Bezug auf die Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich einzureichen;
- 7.5 Nach Ablauf der Reklamationsfrist wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei das Gelieferte bzw. die Rechnung für gut befunden hat;
- 7.6 Wenn rechtzeitig reklamiert wird, bleibt die Gegenpartei verpflichtet zur Abnahme und Zahlung der gekauften Waren. Wenn Gegenpartei fehlerhafte Ware zurückschicken möchte, geschieht dies nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung seitens ATB Motors. Rücksendungen sind frankiert, in unbeschädigtem Zustand und in der Originalverpackung mit beigefügtem Rücksendeformular zu verschicken;

- 7.7 Reklamation ist nicht möglich bei einer nur geringen Abweichung der vereinbarten Eigenschaften, bei einer nur geringen Einschränkung der Brauchbarkeit, bei natürlichem Verschleiß oder bei Schäden, die nach dem Risikoübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bautätigkeiten, durch ungeeigneten Baugrund oder aufgrund besonderer Einflüsse entstehen, die nach der Vereinbarung nicht vorherzusehen waren. Außerdem ist Reklamation nicht möglich im Falle nicht-reproduzierbarer Softwarefehler. Wenn durch Gegenpartei oder Dritte auf unfachmännische Art Änderungen oder Reparaturen durchgeführt worden sind, wird hierfür und für die sich daraus ergebenden Folgen das Recht auf Reklamation ausgeschlossen;
- 7.8 Eine Beanstandung wird an den Hersteller weitergeleitet, da der Hersteller die Tauglichkeit der verkauften Ware garantiert. Der Hersteller wird die Beanstandung prüfen und bestimmen, ob die Reklamation berechtigt ist;
- 7.9 Ist die Reklamation berechtigt, wird ATB Motors das Gelieferte ersetzen, es sei denn, dass dies inzwischen für Gegenpartei nachweislich sinnlos geworden ist. Dieses ist durch Gegenpartei schriftlich zum Ausdruck zu bringen. ATB Motors ist jedoch in allen Fällen nur haftbar innerhalb der Grenzen der Bestimmungen in Artikel „Haftung“ dieser Geschäftsbedingungen.

Artikel 8 Zahlungen

- 8.1 Zahlungen haben innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erfolgen, oder - wenn keine Zahlungsfrist angegeben ist - innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, auf einer von ATB Motors zu nennenden Weise, in EURO, sofern Parteien nicht anders vereinbart haben. Beanstandungen über die Höhe der Rechnungsbeträge schieben die Zahlungspflicht der Gegenpartei nicht auf;
- 8.2 Wenn Gegenpartei die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist vornimmt, ist Gegenpartei von Rechts wegen in Verzug. Gegenpartei hat sodann Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat oder Teil des Monats zu zahlen, sofern nicht der gesetzliche Zinssatz, d.h. der gesetzliche Handelszinssatz höher ist. In diesem Fall gilt der höchste Zinssatz. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden berechnet ab dem Zeitpunkt, wo Gegenpartei in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der Zahlung des gesamten Betrages.
- 8.3 Im Falle von Liquidation, Konkurs(anmeldung), Zulassung der Gegenpartei zur gesetzlichen Schuldensanierung gemäß dem „Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen (=Gesetz zur Schuldensanierung natürlicher Personen), oder wenn die Gegenpartei unter Vormundschaft gestellt wird, Tod der Gegenpartei, Übernahme oder Streik des Betriebes der Gegenpartei, Beschlagnahme oder Zahlungsaufschub der Gegenpartei, sind die Forderungen von ATB Motors an Gegenpartei sofort fällig.
- 8.4 Zahlung hat an ATB Motors zu erfolgen, es sei denn, ATB Motors hat ihre Forderung an die Gegenpartei an Dritte übertragen oder verpfändet. Sollte dies der Fall sein, wird ATB Motors Gegenpartei schriftlich mitteilen, dass diese die Zahlung frei an Dritte vornehmen kann;
- 8.5 Die Zahlungen sind ohne Bankgebühren an ATB Motors zu erfolgen;
- 8.6 Zahlungen dienen in erster Linie zur Verringerung der Kosten, danach zur Verringerung der überfälligen Zinsen und schließlich zur Verringerung der Hauptsumme und der laufenden Zinsen.

Artikel 9 Inkassokosten

- 9.1 Wenn die Gegenpartei bei der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen versagt oder in Verzug gerät, gehen alle berechtigten Kosten zur außergerichtlichen Zahlungserreichung zu Lasten der Gegenpartei. Die Inkassogebühren werden berechnet in Übereinstimmung mit dem Inkassotarif, der von der `Nederlandse Orde van Advocaten´ (=niederl. Anwaltskammer) empfohlen wird, mit einem Mindestbetrag von € 350,00;
- 9.2 Wenn der ATB Motors höhere Kosten entstanden sind, die berechtigterweise erforderlich waren, kommen diese ebenfalls zur Zahlung in Betracht. Die eventuellen berechtigten Gerichts- und Pfändungskosten gehen ebenfalls zu Lasten der Gegenpartei.

Artikel 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die von ATB Motors gelieferten Waren bleiben im Eigentum der ATB Motors, bis Gegenpartei sämtliche Verpflichtungen aus den mit ATB Motors abgeschlossenen Vereinbarungen erfüllt hat;
- 10.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist es der Gegenpartei nicht gestattet die Waren zu verpfänden oder als Sicherheit zu übertragen und dürfen diese nur durch Wiederverkäufer im Rahmen der üblichen Geschäftsausübung weiterverkauft werden und ausschließlich unter der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden eine Zahlung erhält oder einen Vorbehalt anmeldet, dass das Eigentum erst auf den Kunden übergeht, nachdem dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat;
- 10.3 a) Wenn Gegenpartei die unter den Vorbehalt fallenden Waren weiterverkauft, tritt sie bereits heute ihre künftigen Forderungen aus dem Wiederverkauf an ihre Kunden mit allen zusätzlichen Rechten – einschließlich eventueller Saldenforderungen – an ATB Motors als Sicherheit ab, ohne dass hierfür noch besondere Erklärungen erforderlich sind. Wenn die unter den Vorbehalt fallenden Waren zusammen mit anderen Waren weiterverkauft werden, ohne dass hierfür ein extra Preis vereinbart wurde, tritt Gegenpartei an ATB Motors vorrangig zur restlichen Forderung jenen Teil des zu fordernden Gesamtpreises ab, der übereinstimmt mit dem von ATB Motors in Rechnung gestellten Preis der unter den Vorbehalt fallenden Waren.
- b) Wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, hat Gegenpartei der ATB Motors die Information zu erteilen, die erforderlich ist, um ihre Rechte gegenüber dem Kunden durchsetzen zu können, sowie die erforderlichen Unterlagen zukommen zu lassen.
- c) Gegenpartei ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus dem Wiederverkauf einzukassieren, bis diese Befugnis widerrufen wird. Wenn es einen wichtigen Grund gibt, vor allem im Falle von Zahlungsverzug, Einstellen der Zahlungen, Konkurserklärung, Wechselprotest, oder wenn es vergleichbare Gründe gibt anzunehmen, dass Gegenpartei ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen wird, ist ATB Motors berechtigt, die Einkassierungsbefugnis der Gegenpartei zu widerrufen. Außerdem kann ATB Motors, nach vorhergehender Ankündigung der Bekanntmachung der Zession zur Sicherung bzw. des Anspruchs auf die abgetretenen Forderungen, unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist die Zession zur Sicherung bekanntmachen, ihren Anspruch auf die abgetretenen Forderungen erklären sowie die Bekanntmachung der Zession zur Sicherung dem Kunden gegenüber durch Gegenpartei fordern;
- 10.4 a) Es ist Gegenpartei gestattet, die unter den Vorbehalt fallenden Waren zu verarbeiten, zu verändern oder mit anderen Waren zu verbinden. Die Verarbeitung, Veränderung oder

Verbindung geschieht zugunsten der ATB Motors. Gegenpartei behält die neue Ware zugunsten der ATB Motors mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter sich. Die verarbeitete, veränderte oder verbundene Ware wird vermerkt als unter Vorbehalt fallende Ware.

b) Im Falle der Verarbeitung, Veränderung oder Verbindung mit anderen, nicht der ATB Motors gehörenden Waren, ist ATB Motors Miteigentümer der neuen Ware zu dem Teil, der hervorgeht aus dem Verhältnis zwischen dem Wert der verarbeiteten, veränderten oder verbundenen, unter den Vorbehalt fallenden Waren und dem Wert der übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Veränderung oder Verbindung.

Sofern die Gegenpartei die neue Ware in Exklusiv-Eigentum erwirbt, sind ATB Motors und Gegenpartei sich darüber einig, dass Gegenpartei der ATB Motors das Miteigentum an der durch Verarbeitung, Veränderung oder Verbindung entstandenen neuen Ware zugesteht, und zwar im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, veränderten oder verbundenen, unter den Vorbehalt fallenden Waren gegenüber dem Wert der übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Veränderung oder Verbindung.

c) Im Falle des Verkaufs der neuen Ware tritt Gegenpartei hiermit an ATB Motors seine Rechte gegenüber dem Kunden aus dem Weiterverkauf ab, mit allen zusätzlichen Rechten zur Sicherung, ohne dass weitere Erklärungen erforderlich sind. Die Zession gilt nur für den Betrag, der übereinstimmt mit dem von ATB Motors in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, veränderten und verbundenen, unter den Vorbehalt fallenden Ware. Der an ATB Motors abgetretene Teil der Forderung ist vorrangig einzukassieren. In Bezug auf die Einzugsbefugnis sowie die Bedingungen des Widerrufs findet Pt. 3.c entsprechende Anwendung.

d) Wenn die unter den Vorbehalt fallenden Waren seitens Gegenpartei mit unbeweglichen oder beweglichen Gütern verbunden werden, tritt Gegenpartei an ATB Motors als Sicherung, ohne dass weitere besondere Erklärungen erforderlich sind, ebenfalls die Forderung ab, die ihr als Zahlung für diese Verbindung zusteht, zusammen mit allen zusätzlichen Rechten und zwar im Verhältnis des Wertes der verbundenen, unter den Vorbehalt fallenden Waren und der übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung;

- 10.5 Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren beschlagnahmen bzw. Rechte darauf legen oder geltend machen, ist Gegenpartei verpflichtet, ATB Motors möglichst bald darüber zu informieren;
- 10.6 Gegenpartei hat die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Waren zum Neuwert zu versichern. Die vom Versicherer ausgezahlten Entschädigungssummen treten an Stelle der vorgenannten Waren und stehen ATB Motors zu;
- 10.7 Für den Fall, dass ATB Motors ihre in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt Gegenpartei der ATB Motors oder einem von ATB Motors zu nennenden Dritten bereits heute die bedingungslose und nicht-widerrufbare Genehmigung, sämtliche Lokalitäten zu betreten, in denen die Eigentümer der ATB Motors sich befinden und diese Waren mit zurückzunehmen;
- 10.8 Im Falle einer der Gegenpartei zuzuschreibenden Verletzung wichtiger vertraglicher Verpflichtungen, vor allem im Falle des Zahlungsverzugs, ist ATB Motors nach Mahnung zur Rückforderung berechtigt. Gegenpartei ist zur Abgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Berufung auf den Eigentumsvorbehalt oder die Verpfändung des Gelieferten durch ATB Motors beinhaltet keine Kündigung der Vereinbarung, es sei denn, ATB Motors hat dies ausdrücklich erklärt. ATB Motors ist nach vorhergehender Warnung berechtigt, die

zurückgenommenen, unter den Vorbehalt fallenden Waren und deren Erlöse geltend zu machen. Dies wird auf die offenen Forderungen in Abzug gebracht.

Artikel 11 Aufschiebung und Auflösung

- 11.1 ATB Motors ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben oder die Vereinbarung aufzulösen, wenn:
- Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt;
 - ATB Motors nach Abschluss der Vereinbarung Kenntnis bekommen hat von Umständen, die berechtigten Grund geben zur Annahme, dass Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen wird. Falls berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass Gegenpartei nur teilweise oder nicht anständig ihren Verpflichtungen nachkommt, ist der Aufschiebung nur erlaubt, sofern die Nicht-Erfüllung der Verpflichtungen dies rechtfertigt;
 - Gegenpartei beim Abschluss der Vereinbarung gebeten wurde, Sicherheit zu geben für die Zahlung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung und diese Sicherheit ausbleibt oder nicht ausreichend ist. Sobald die Sicherheit vorliegt, erlischt die Befugnis zum Aufschiebung.
- 11.2 Weiterhin ist ATB Motors berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen (auflösen zu lassen), wenn gewisse Umstände eintreten, wodurch Erfüllung der Vereinbarung unmöglich wird oder nach den Maßstäben der Zumutbarkeit und Angemessenheit nicht länger verlangt werden kann bzw. sonstige Umstände eintreten, wodurch eine unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung nicht länger zumutbar ist.
- 11.3 Wenn die Vereinbarung aufgelöst wird, sind die Forderungen der ATB Motors an Gegenpartei sofort fällig. Wenn ATB Motors die Erfüllung der Verpflichtungen aufschiebt, behält sie ihre Ansprüche nach dem Gesetz und aus der Vereinbarung;
- 11.4 ATB Motors behält immer das Recht auf Schadensersatzforderung.

Artikel 12 Annullierung

- 12.1 Wenn Gegenpartei, nachdem eine Vereinbarung mit ATB Motors zustande gekommen ist und bevor ATB Motors an Gegenpartei geliefert hat, die Vereinbarung annullieren möchte, wird der Gegenpartei 10 % des vereinbarten Auftragspreises einschließlich MwSt in Rechnung gestellt, unvermindert des Rechts auf vollständigen Schadensersatz, einschließlich Gewinnausfall.
- 12.2 Annullierung hat schriftlich zu erfolgen;
- 12.3 Extra für Gegenpartei eingekaufte Waren können nicht storniert werden;
- 12.4 Wenn Gegenpartei zwischenzeitlich den Auftragpreis an ATB Motors gezahlt hat, wird bei Annullierung gesorgt für Rückzahlung an Gegenpartei minus 10 % und Frachtkosten.

Artikel 13 Garantie

- 13.1 Die von ATB Motors gelieferten Waren entsprechen den Anforderungen und Spezifikationen, die seitens der niederländischen Gesetzgebung gestellt werden;

- 13.2 Diese Garantie beschränkt sich auf:
- Produktionsfehler und umfasst also keine Schäden infolge Verschleißes, zweckwidrigen, nachlässigen bzw. unsachgemäßen Gebrauchs oder ungeeigneter Bearbeitung, Behandlung, Wartung und Lagerung;
 - Lieferungen an Gegenparteien innerhalb der EU;
 - Ersatz oder Reparatur der Ware;
 - Werksgarantie, sofern nicht anders vereinbart.
- 13.3 Diese Garantie erlischt:
- bei Bearbeitungen, Abänderungen oder Veränderungen des Gelieferten durch eine Gegenpartei oder einen Dritten;
- wenn das Gelieferte für einen anderen Zweck als angegeben gebraucht wurde;
- 13.4 Solange Gegenpartei seinen Verpflichtungen aus der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung nicht nachkommt, kann er diese Garantie nicht in Anspruch nehmen.

Artikel 14 Haftung

- 14.1 Wenn ATB Motors haftbar ist für direkte Schäden, beschränkt sich diese Haftung auf höchstens den Betrag des vom Versicherer der ATB Motors zu zahlenden Betrages, zumindest bis höchstens dem Rechnungsbetrag und zumindest auf den Teil der Rechnung, worauf sich die Haftung bezieht;
- 14.2 ATB Motors haftet niemals für indirekte Schäden, wozu gehören Folgeschäden, Umsatz- und Gewinneinbuße, verpasste Ersparnisse und Schäden aufgrund von Betriebsstagnation;
- 14.3 ATB Motors haftet niemals für Schäden infolge beanstandeter Stoffe in oder auf der Ware, dadurch dass das Umweltgesetz nach Abschluss der Vereinbarung geändert wurde;
- 14.4 ATB Motors haftet niemals für angegriffene Ware infolge unsachgemäßer Lagerung, Bearbeitung, Wartung oder unsachgemäßem Gebrauch durch Gegenpartei oder Dritte;
- 14.5 Gegenpartei schützt ATB Motors vor eventuellen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Vereinbarung Schäden erleiden, die Gegenpartei zu verantworten hat;
- 14.6 ATB Motors haftet niemals für Schäden, die entstanden sind, weil die Ware unsachgemäß, nicht gemäß Gebrauchsanweisung oder für einen anderen Zweck gebraucht wurde, als wofür sie bestimmt ist.
- 14.7 ATB Motors haftet niemals für Schäden infolge erteilter Ratschläge. Ratschläge werden immer erteilt aufgrund der bei ATB Motors bekannten Fakten und Umstände und nach gegenseitiger Rücksprache, wobei ATB Motors immer die Intention der Gegenpartei als Leitlinie und Ausgangspunkt nimmt;
- 14.8 Gegenpartei hat im Voraus selbst zu prüfen, ob das Gekaufte geeignet ist für den Zweck, wofür sie das Gekaufte gebrauchen wird. Wenn es sich im Nachhinein herausstellt, dass das Gekaufte nicht für den Zweck geeignet ist, kann Gegenpartei die ATB Motors nicht haftbar machen für den daraus entstehenden Schaden;
- 14.9 Wenn ATB Motors einer Rücksendung zustimmt, ist ATB Motors berechtigt, hierfür eine Bearbeitungsgebühr von 15 % des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen;

- 14.10 Die in diesen Bedingungen aufgenommen Einschränkungen der Haftung für direkte Schäden gelten nicht, wenn der Schaden eine Folge ist von Absicht oder grober Schuld seitens ATB Motors oder ihrer Mitarbeiter;
- 14.11 Sofern aufgrund dieses Artikels Gegenpartei Schadensersatzforderungen zustehen, verjähren diese nach Ablauf der Verjährungsfrist, welche gilt für Ansprüche aufgrund Mängel gemäß Artikel „Prüfung und Reklamation“. Im Falle von Schadensersatzforderungen nach dem Gesetz über Produkthaftung finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

Artikel 15 Risikoübergang

- 15-1 Auch im Falle einer frachtfreien Lieferung geht das Risiko wie folgt auf Gegenpartei über:
- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage in dem Moment, wo die Ware verschickt oder abgeholt wird. Auf Wunsch und für Rechnung der Gegenpartei werden Lieferungen von ATB Motors gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb oder, sofern vereinbart, nach fehlerfreiem Probedurchlauf;
- 15.2 Wenn die Lieferung, die Zustellung, die Ausführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probelauf aus Gründen, die Gegenpartei zu verantworten hat, sich verzögert oder Gegenpartei aus anderen Gründen mit der Annahme in Verzug gerät, geht das Risiko auf Gegenpartei über.

Artikel 16 Höhere Gewalt

- 16.1 Parteien sind nicht gebunden an die Erfüllung irgendeiner Verpflichtung, wenn sie daran gehindert werden durch irgendwelche Umstände, die nicht eingetreten sind als Folge von grober Schuld oder Absicht seitens der Partei, die sich darauf beruft, und die weder gemäß dem Gesetz, einem Rechtsgeschäft oder den im Verkehr geltenden Auffassungen zu ihren Lasten gehen;
- 16.2 Unter Höhere Gewalt werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden - neben dem, was diesbezüglich im Gesetz und in der Rechtsprechung gilt - sämtliche von außen kommenden Ursachen, vorhersehbar oder nicht-vorhersehbar, auf die ATB Motors keinen Einfluss nehmen kann, durch die ATB Motors jedoch nicht imstande ist, ihren Verpflichtungen ganz oder teilweise oder rechtzeitig nachzukommen. Arbeitsniederlegung im Betrieb der ATB Motors, Transportstreiks, Verkehrsstockungen, Staus, Autopech, Diebstahl, Feuer, Exportbehinderungen, Stromstörungen und Stagnation bei den Lieferungen durch Zulieferer werden ebenfalls darunter verstanden;
- 16.3 ATB Motors hat auch das Recht, sich auf Höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der ein (weiteres) Nachkommen verhindert, eintritt, nachdem ATB Motors ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen;
- 16.4 Parteien können während der Dauer der Höheren Gewalt die Verpflichtungen aus der Vereinbarung aufschieben. Wenn diese Periode länger als zwei Monate dauert, ist jede der

Parteien berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen, ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Schadensersatzes an die andere Partei;

- 16.5 Sofern ATB Motors zum Zeitpunkt des Eintretens der Höheren Gewalt inzwischen ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung teilweise erfüllt hat oder diesen wird nachkommen können, und der bereits erfüllte bzw. zu erfüllende Teil einen selbstständigen Wert hat, ist ATB Motors berechtigt, den bereits erfüllten bzw. zu erfüllenden Teil separat zu fakturieren. Gegenpartei ist zur Zahlung dieser Rechnung verpflichtet, so als wäre es eine separate Vereinbarung.

Artikel 17 Urheberrechte und industrielles Eigentum

- 17.1 Unvermindert der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält ATB Motors sich die Rechte und Befugnisse vor, die ATB Motors aufgrund des Urheberrechtes zustehen;
- 17.2 Sämtliche von ATB Motors erteilten Broschüren, Kataloge, Preislisten, Schriftstücke und anderen Materialien oder (elektronischen) Dateien bleiben Eigentum der ATB Motors, ungeachtet, ob diese der Gegenpartei oder Dritten übergeben wurden, sofern nicht anders vereinbart. Diese sind ausschließlich für den Gebrauch durch Gegenpartei bestimmt, und dürfen von der Gegenpartei nicht ohne vorhergehender Genehmigung der ATB Motors vervielfältigt, veröffentlicht oder zur Kenntnis Dritter gebracht werden, sofern es nicht aus der Art der erteilten Unterlagen anders hervorgeht;
- 17.3 Gegenpartei besitzt das Nicht-Exklusivrecht zur Anwendung der Standardsoftware mit den vereinbarten funktionellen Eigenschaften in unveränderter Form auf der vereinbarten Apparatur. Gegenpartei darf ohne ausdrückliche Absprache eine Sicherungskopie machen.
- 17.4 Sofern nicht anders vereinbart, ist ATB Motors verpflichtet, in dem Land, in dem der Auslieferungsort liegt, ausschließlich frei jeglicher industrieller Eigentumsrechte und Urheberrechte Dritter (im Folgenden: geschützte Rechte) zu liefern. Sofern ein Dritter aufgrund der Verletzung solcher Rechte durch Lieferungen seitens ATB Motors und gemäß Vereinbarung, berechnete Ansprüche gegenüber der Gegenpartei geltend macht, haftet ATB Motors gegenüber Gegenpartei innerhalb der im Artikel „Prüfung und Reklamation“ festgelegten Frist, und zwar wie folgt:
- a) ATB Motors wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden gelieferten Waren ein Nutzungsrecht erteilen lassen, diese solchermaßen ändern, dass die geschützten Rechte nicht verletzt werden, oder diese austauschen. Wenn dies für ATB Motors berechtigterweise nicht möglich ist, hat Gegenpartei das im Gesetz verankerte Recht auf Auflösung der Vereinbarung oder auf Preisminderung.
 - b) Die Verpflichtung von ATB Motors zur Zahlung von Schadensersatz beruht auf Artikel 14.
 - c) Die oben genannten Verpflichtungen der ATB Motors bestehen nur, wenn die Gegenpartei ATB Motors unmittelbar schriftlich informiert über die Ansprüche, die der Dritte stellen wird, wenn die Verletzung nicht anerkannt wird und sämtliche Möglichkeiten zur Verteidigung und Einigung der ATB Motors vorbehalten sind. Falls Gegenpartei den Gebrauch des Gelieferten zwecks Schadensverringerung oder aus einem anderen wichtigen Grund einstellt, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung des Gebrauchs keine Anerkennung einer Verletzung dessen Rechte verbunden ist;

- 17.5 Ansprüche der Gegenpartei sind ausgeschlossen, wenn die Verletzung der beschützten Rechte ihr zugeschrieben werden kann;
- 17.6 Ansprüche der Gegenpartei sind außerdem ausgeschlossen, wenn die Verletzung der beschützten Rechte durch besondere Anweisungen der Gegenpartei, durch eine von ATB Motors nicht vorherzusehende Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Gelieferte von Gegenpartei verändert wird oder in Kombination mit Produkten benutzt wird, die nicht von ATB Motors geliefert werden;
- 17.7 Weitergehende oder andere als in diesem Artikel geregelte Ansprüche der Gegenpartei gegenüber ATB Motors und den von ihr eingeschalteten Dritten aufgrund eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen;

Artikel 18 Geheimhaltung

- 18.1 Beide Parteien sind verpflichtet zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Vereinbarung voneinander oder aus anderer Quelle bekommen haben. Information gilt als vertraulich, wenn dies von einer Partei mitgeteilt wurde oder wenn dies aus der Art der Information hervorgeht;
- 18.2 Wenn ATB Motors aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer richterlichen Entscheidung gehalten ist, vertrauliche Information an von Gesetzes wegen oder von dem befugten Richter angewiesenen Dritte zu erteilen und ATB Motors sich hier nicht beziehen kann auf ein gesetzliches bzw. vom befugten Richter anerkanntes oder genehmigtes Aussageverweigerungsrecht, ist ATB Motors nicht zur Schadensersatz oder Schadlosstellung verpflichtet und ist Gegenpartei aufgrund eines hieraus entstandenen Schadens nicht berechtigt zur Auflösung der Vereinbarung.

Artikel 19 Authentische Version

Ausschließlich die in niederländischer Sprache ausgefertigte Version dieser Bedingungen ist authentisch.

Wenn eine Übersetzung in irgendeiner Form abweicht, gilt vorrangig der niederländische Text.

Artikel 20 Streitigkeiten

Ausschließlich der zuständige Richter im Standort von ATB Motors ist befugt, die Streitigkeiten zwischen Parteien zur Kenntnis zu nehmen. Dennoch hat ATB Motors das Recht, den Streitfall dem nach dem Gesetz befugten Richter vorzulegen.

Artikel 21 Anwendbares Recht

Auf jede Vereinbarung zwischen ATB Motors und Gegenpartei findet niederländisches Recht Anwendung. Der Wiener Kaufvertrag ist ausgeschlossen.

Artikel 22 Hinterlegung Bedingungen

Diese Bedingungen wurden hinterlegt bei der `Kamer van Koophandel Oost Nederland´(=IHK) in
Enschede am unter der Nummer 08077833.